

WAHLTARIF FÜR KUNDEN MIT JAHRESVERBRAUCH > 50'000 kWh

Diese Netznutzungspreise stehen Kunden mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7) und einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 50'000 kWh als Wahltarif zur Verfügung.

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh können den Wechsel in den Wahltarif bei den LKW beantragen. Bitte kontaktieren Sie dazu den Kundendienst der LKW. Nach Prüfung des Antrags wird die Umteilung vorgenommen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.¹

TARIFINFORMATIONEN²

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80)	CHF / Monat	7.00
	Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Leistungspreis ³	CHF / kW / Monat	8.85
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	3.60
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁵	Rp. / kWh	6.40
	Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh	+ 2.10
ABGABEN	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁶	Rp. / kWh	0.19
	Swissgrid Stromreserve ⁷	Rp. / kWh	0.17
	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁸	Rp. / kWh	1.50

¹ Der Wechsel erfolgt jeweils per 1. eines Monats. Pro Tarifjahr ist ein Wechsel möglich.

² Die Abrechnung erfolgt monatlich.
Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2027 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

³ Für die Abrechnung des Leistungspreises wird pro Monat der höchste durchschnittliche Strombezug während eines Zeitraums von 15 Minuten berücksichtigt. Dieser Wert wird in kW gemessen.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁵ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁶ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁷ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁸ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEG).